



S. Verteiler

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen BA-3-3-66

München, 05.04.2019
Durchwahl: 089 2306-2935

Bürokratismus beim Maibaum

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der an mich herangetragenen Hinweise der Ehrenamtlichen zum Thema Maibaumtransport habe ich es veranlasst, die offenen Punkte unter Einbindung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu klären. Auf dieser Basis gebe ich Ihnen folgende Rückmeldung:

A) Grundsätzliche Unterscheidungen:

Für den Transport des Maibaums können unterschiedliche Formen von Genehmigungen erforderlich sein. Das betrifft einerseits die Straßenverkehrszulassung des gesamten Gespanns (Fahrzeug und Anhänger) nach der StVZO. Andererseits betrifft es die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung nach der StVO.

Für die Frage, ob eine Genehmigungspflicht vorliegt, ist es zudem von Bedeutung, ob durch den Transport eine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr erfolgt.

B) Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr

Erfolgt der Transport im öffentlichen Straßenverkehr, sind folgende Besonderheiten zu beachten. Die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr erfolgt, sobald der Transport außerhalb von nicht allgemein zugänglichen Privatgrundstücken und abgesperrten Straßen erfolgt.

➤ Verkehrsrechtliche Genehmigungspflicht (StVO)

Eine Genehmigung nach § 29 Abs. 2 StVO ist nicht erforderlich, soweit nach der 2. Straßenverkehrs-Ausnahmereverordnung (2. AusnVO) eine Befreiung vorliegt. Dies ist gegeben, soweit es sich um eine **örtliche** Brauchtumsveranstaltung handelt.

Eine örtliche Brauchtumsveranstaltung liegt vor beim:

- Transport vom „Wachstüberl“ zur abgesicherten Brauchtumsveranstaltung.
- Maibaumdiebstahl:
Dies gilt auch, wenn der Diebstahl über die örtlichen Grenzen des Gemeindegebiets hinausgeht. Es ist elementarer Bestandteil, den Maibaum von einem Ort in den anderen zu bringen.
- Transport aus dem Wald in den Ort
Hier sind kurze Transportstrecken genehmigungsfrei. Das umfasst den Transport im **Gemeindegebiet zzgl. 15 km Umgriff**. Diese Grenze ist nicht rechtsverbindlich zahlenmäßig festgelegt. Allerdings liegt der Transport über eine weitere Strecke ohne eine Genehmigung im Risiko des Transporteurs.
Größere Transportstrecken müssen die Verfahren für den Großraum und Schwerverkehr beachten. Dies umfasst das Einholen einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, die eine Erlaubnis nach § 29 StVO umfassen kann. Die Erlaubnis nach § 29 StVO kann jedoch auch bei der örtlich zuständigen unteren Verkehrsbehörde separat beantragt werden.

➤ Fahrzeugtechnische Genehmigungspflicht (StVZO)

Bei Vorliegen einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung (s.o.) muss im Ergebnis nur eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO wegen der nicht eingehaltenen Kurvenlaufeigenschaften eingeholt werden.

- Zulassungspflicht

Soweit die oben beschriebenen Voraussetzungen einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung vorliegen, entfällt die Zulassungspflicht für das Zugfahrzeug und den Nachläufer.

- Abmessungen, Achslasten, Gesamtgewichte, §§ 32, 34 StVZO

Diese im Gesetz genannten Maße dürfen überschritten werden. **Voraussetzung ist das Gutachten** eines amtlichen Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, welches die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs für solche Veranstaltungen bescheinigt.

Weitere Genehmigungen sind damit nicht erforderlich.

- Kurvenlaufeigenschaften, § 32d StVZO

Da beim Maibaumtransport die Kurvenlaufeigenschaften nach § 32 d StVZO meistens nicht eingehalten werden können, muss häufig eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO eingeholt werden. Zur Klärung der Frage, ob eine solche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, sollte rechtzeitig vor dem Transport ein amtlich anerkannter Sachverständiger (vom TÜV) eingeschaltet werden. Diese Ausnahmegenehmigung kann neuerdings bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingeholt werden.

Diese Ausnahmegenehmigung hat **keine feste Laufzeit**. Jedoch wird diese meist auf **12 Jahre befristet**. Allerdings ist zu beachten, dass diese Ausnahmegenehmigung nur für eine bestimmte Fahrzeugkombination und nicht nur für den Anhänger erteilt wird. Daher ist eine neue Genehmigung einzuholen, sobald eine neue

Fahrzeugkombination verwendet wird. Das bedeutet: sobald ein neues Zugfahrzeug für den Anhänger/Nachläufer verwendet wird, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

- Transport von Personen

Auf dem Anhänger dürfen keine Personen transportiert werden.

➤ Im Klartext:

Sofern ein Transport vom Wachstüberl zur abgesicherten Maibaumveranstaltung, ein Maibaumdiebstahl oder kurze Transporte (Ortsgebiet zzgl. 15 km Umgriff) aus dem Wald in den Ort **im öffentlichen Straßenverkehr** vorliegen, bedarf es **nur ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (vom TÜV), in dem die Verkehrssicherheit und Eignung des verwendeten Fahrzeugs bescheinigt wird.**

Die Auflagen und Bedingungen des Gutachtens, insbesondere zu den Kurvenlaufeigenschaften, sind einzuhalten.

C) Teilnahme am nichtöffentlichen Straßenverkehr

Keine Genehmigung ist erforderlich, sofern der Maibaumtransport nicht im öffentlichen Straßenverkehr erfolgt. Der Transport erfolgt im nichtöffentlichen Straßenverkehr, soweit die Straße in alle Richtungen abgesperrt wird oder eine bewegliche Absperrung vorliegt.

Eine bewegliche Absperrung erfolgt durch eine Begleitung des Transports durch die Fahrzeuge der Feuerwehr oder des Technischen Hilfswerks (THW) und die Fahrt in Schrittgeschwindigkeit (5 - 7 km/h) erfolgt.

Es ist allerdings zu beachten, dass die Feuerwehr und der THW nicht zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

D) **Sicherheitskonzept**

Für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Sicherheitskonzepts nimmt die zuständige Behörde eine **Einzelfallabschätzung** vor.

Maßgeblich für die Entscheidung der Erlaubnisbehörde sind dabei folgende Kriterien:

- Zahl der Besucher;
- Relation der Besucherzahl zur vorhandenen Infrastruktur;
- Veranstaltungsort (Lage und Ausgestaltung; genehmigte Versammlungsstätte oder neue unbekannte Örtlichkeit);
- Infrastruktur zum Veranstaltungsort (Zuwegungen, Verkehrsanbindung, Anwohner/Anlieger, Konfliktpotential);
- Art der Veranstaltung (Alter der Besucher, Alkohol, Aggressionspotential, Konfliktpotential der Teilnehmer);
- Zu erwartende Umwelt- oder Wettereinflüsse.

Großraumveranstaltung im Freien

Ab einer gewissen Gefährdungslage ist ein Sicherheitskonzept aufzustellen, welches sich an den Anforderungen des § 43 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) orientiert. Zudem bedürfen Veranstaltungen der **Erlaubnis** nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LStVG, wenn **mehr als 1.000 Besucher** zugleich zugelassen werden sollen.

Das Aufstellen von Maibäumen ist eine der beliebtesten Traditionen in Bayern und fester Bestandteil unserer bayerischen Identität. Für die bevorstehende Maibaumsaison wünsche ich den betreffenden Akteuren vor Ort viel Erfolg und alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Nussel, MdL